

Frage 1: Anspruch Z gegen X und Y?

AGL: § 43 Abs. 2 GmbHG

Voraussetzung: Pflichtverletzung der Geschäftsführer X und Y

In Angelegenheit der Gesellschaft Pflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet, § 43 Abs. 1 GmbHG?

1. Event im Februar 2002

Sorgfaltspflichtverletzung dch. Planung und Durchführung, insbesondere dch. Eingehen der Verpflichtungen?

Sorgfalt eines ordentl. Geschäftsleiters?

- Rücksprache mit AR, § 52 Abs. 1 GmbHG (+)
- Fehleinschätzung (+), da Verluste
- Aber: keine Haftung wg. BJR, vgl. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG n.F.?
 - Unternehmerische Entscheidung (+)
 - Durften X und Y vernünftigerweise annehmen, zum Wohl der GmbH zu handeln?
 - Risiko zwar (+), aber aus ex-ante-Sicht nicht völlig unverantwortliche Fehleinschätzung
 - Aufgrund angemessener Information?
 - Verluste waren beim 1. Mal nicht absehbar
 - zum Wohl der GmbH?
 - Verfolgung von Sonderinteressen nicht ersichtl.

⇒ PV (-)

2. Event im April 2002

a) PV durch Durchführung, obwohl beim 1. Mal Verluste?

Unterschied zu 1.: Entscheidung aufgrund angemessener Information, da schon beim 1. Mal Fehleinschätzung der Besucherzahlen?

- Aber: bei 25.000 zumindest kostendeckend, aus ex-ante-Sicht mögl.
- Zudem konnten X und Y annehmen, dass es sich nur um Anfangsverluste handelte

⇒ PV (-) (a.A. mit Begr. vertretb.)

b) Anmietung Flugsimulator € 200.000

Entscheidung aufgrund angemessener Information?

- P.: Geringe Besucherzahlen beim 1. Event
- Aber: viele Besucher beschwerten sich über „mangelndes Fluggefühl“

⇒ PV (-)

3. Event im September 2002

a) Hier kann eine Redlichkeit der X und Y bzgl. des Handelns zum Wohl der Gesellschaft nicht mehr bejaht werden. Sie mussten wg. der Erfahrungen in Event 1 und 2 und der ständig abnehmenden Besucherzahlen damit rechnen, dass auch die 3. Veranstaltung ein Misserfolg werden würde

b) Verlust durch Durchführung des Events aber nur € 100.000 wg. laufender Verträge

Erg.: Anspr. iHv. € 100.000 (+)

Frage 2: Hätte der AR X und Y zum Abbruch der Eventreihe bewegen können?

1. Die laufende Geschäftsführung (hier +) steht grds. den Geschäftsführern zu, vgl. § 37 GmbHG. Sie unterliegen aber der Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung. Der AR kann nach §§ 52 Abs. 1 GmbHG, 111 Abs. 4 AktG lediglich bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

2. Im Gegensatz zur AG wird bei der GmbH die Geschäftsleitung nicht vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (Ausnahme: mitbestimmte GmbH nach MontanMitbestG). Insoweit fehlt auch ein indirektes Mittel zur Einflussnahme.

3. Allerdings kommt ein anderes indirektes Mittel zur Einflussnahme in Betracht: Der AR könnte damit drohen, sich an die Gesellschafter zu wenden. Denn die Gesellschafterversammlung ist sowohl für die Bestellung, als auch die Abberufung der Geschäftsführer zuständig, vgl. §§ 6 Abs. 3 S. 2, 46 Nr. 5, 47 Abs. 1 GmbHG.

Frage 3: Durchsetzung eines Anspruchs der GmbH gegen X und Y?

Voraussetzungen:

1. Gesellschafterbeschluss § 46 Nr. 8 Alt. 1 GmbHG über Geltendmachung des SE-Anspr. nötig.

2. Gesellschafterbeschluss § 46 Nr. 8 Alt. 2 GmbHG über Vertretung im Prozess gegen Geschäftsführer?

⇒ Hier Gesellschafter X und Y schon abberufen, deshalb nicht nötig, sofern schon neue GF bestellt

⇒ Prozessvertretung obliegt dann diesen

3. Wenn erforderliche Mehrheit in Gesellschafterversammlung (-), evtl. Anfechtungs- und/oder positive Beschlussfeststellungsklage (Letztere genügt allein, wenn Gesellschafterbeschluss nichtig!) und Gesellschafterklage (actio pro socio).

Frage 4: Unterschiede bei der AG

1. AGL: § 93 Abs. 2 AktG n.F.

⇒ Keine Unterschiede in der Sache, BJR jetzt ausdrücklich in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG n.F. geregelt.

2. Unterschied zur GmbH: AR bestellt bei AG Vorstand und beruft ihn ab, § 84 AktG

⇒ Indirektes Mittel zur Einflussnahme!

3. Ansprüche der AG gegen den Vorstand werden vom AR geltend gemacht, §§ 111 Abs. 1, 112 AktG. Geltendmachung auch durch Mehrheitsbeschluss der HV möglich, § 147 Abs. 1 S. 1 AktG n.F. Zudem kann eine Minderheit von Aktionären, die 1% des Grundkapitals oder mindestens € 100.000 repräsentiert, den SE-Anspruch im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft geltend machen. Dazu muss aber vorher ein Klagezulassungsverfahren durchlaufen werden, §§ 148, 147 Abs. 1 AktG n.F.